

Am t s = B l a t t.

N^o. 21.

Samstag den 16. Februar

1839.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 229. (1) Nr. ^{1269/}₂₇₇

C i r c u l a r e

über die zur Aufnahme in die Academie der bildenden Künste in Wien erforderliche Vorbildung. — Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschliessung vom 4. December 1838 für Diejenigen, welche künftig als ordentliche Schüler in die Academie der bildenden Künste in Wien eintreten wollen, als erforderliche Vorbildung festzusetzen geruhet, daß sie entweder die zwei Jahrescurse der 4ten Classe an einer Hauptschule, oder die vier Grammatical-Classen an einem Gymnasium mit gutem Erfolge zurückgelegt haben. — Bormalige Zöglinge der Ingenieur- oder der Neustädter militärischen Academie und Ausländer, wenn sie als ordentliche Schüler in die Academie der bildenden Künste aufgenommen werden wollen, haben die gleiche Vorbildung auf geeignete Art nachzuweisen. — Die Bewilligung zur Aufnahme von Ausländern in das Studium der Academie hat nur das Präsidium der Academie, und dieses nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß und wenn nach gehöriger Erforschung gegen die Sittlichkeit des Charakters und Betragen des die Aufnahme Ansuchenden kein Bedenken odwaltet. — Diese mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 22. December 1838, Zahl ^{32 729/}₂₆₁₅ eröffnete allerhöchste Entschliessung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht — Laibach am 19. Jänner 1839.
Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und
Primbr, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

Z. 213. (2) Nr. 91.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. —
Das Verbot der Anstellung verwandter oder

verschwägerter Individuen bei einem und demselben Amte betreffend. — Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 27. November 1838 über einen a. u. Vortrag, in Betreff der Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verbothe zwischen Beamten, mit Aufhebung der bisherigen Bestimmungen, folgende Anordnungen zu erlassen geruhet: 1. Das Verbot der Verwandtschaft und Schwägerschaft der Beamten in einer und derselben Behörde, oder bei einem und demselben Amte, hat sich künftighin nur auf Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, und bei Seitensverwandten bis auf den Oheim und Neffen, dann auf Verschwägerete in demselben Grade einschließig zu erstrecken. — 2. Unzulässig ist eine derlei Verwandtschaft oder Schwägerschaft zwischen den Vorsehern, Rärhen und Stimmsführern bei landesfürstlichen und nicht landesfürstlichen Justiz-, politischen, leitenden Finanz- und Comptabilitäts-Behörden und Aemtern, dann bei Magistraten; nur können da, wo die Geschäfte in mehrere eigene Senate abgetheilt sind, bei den verschiedenen Senaten auch abgetheilte Anstellungen von Verwandten und Verschwägereten Statt finden; auch haben Se. Majestät jenes Verbot bei dem untergeordneten Conceptspersonale der eben bezeichneten Behörden, so wie bei jenen Beamten, welche bloß für die Manipulationsfächer des Einreichungsprotocolls, Expedits und der Registratur bestimmt sind, und dazu verwendet werden, dann in Ansehung der bloßen Diener darauf zu beschränken geruhet: daß derlei untergeordnete Concepts- und Manipulationsbeamte oder Diener, weder mit dem Vorseher der Behörde, noch mit dem Amtsvorseher, dem sie unmittelbar untergeordnet sind, noch mit irgend einem andern Beamten, mit welchem sie im Verhältnisse der Unterordnung oder der Controlle stehen, in einem der bezeichneten Grade verwandt und verschwägert seyn dürfen. — 3. Ebenso unzulässig ist das eben bezeichnete Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Ver-

hältniß, a) zwischen landesfürstlichen Landrichtern, Bezirks-Commissären, Pflegern und Prätoren einestheils, dann ihren Adjuncten, Actuaren, wie auch Bezirks-Richtern, andertheils; weil letztere drei Categorien berufen sind, die ersteren zu suppliren; b) bei den Municipal-Congregationen im lomb. venet. Königreiche, so wie auch bei den dort bestehenden den Archivi notarili und den Hypothekensamstern; c) bei den Beamten der Cassen, Rent-, Tax- und Gefälls-Ämtern, und überhaupt bei solchen Ämtern, welche es mit einer Geldgebarung und Geldverrechnung zu thun haben, und zwar zwischen allen Beamten eines und desselben Amtes, folglich sowohl zwischen den Vorgesetzten und Untergebenen, als auch zwischen den Untergebenen unter sich selbst mit Einschluß der Amtsdienere; d) zwischen den Rentbeamten und Steuer-Einnehmern bei den landesfürstlichen Bezirks-Commissariaten im Küstenlande und in Illyrien, dann den Rentbeamten bei den Pflegergerichten im Lande ob der Enns und im Salzburgischen mit allen Beamten derselben Bezirks-Commissariate und Pflegergerichte, indem außer den Oberbeamten auch alle übrigen Beamten in den Fall kommen können, die Rentgeschäfte zu controlliren. — 4. Auf die ständischen Collegien und auf die Provinzial- und Central-Congregationen im lomb. venet. Königreiche hat das obige Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verbotz zwar keine Anwendung; nur haben selbst die ständischen Verordneten und Ausschüsse, wenn bei den Berathungen in den ständischen Collegien Gegenstände vorkommen, welche das Interesse ihrer Familien, oder ihrer, in dem bezeichneten Grade anverwandten oder verschwägerten Personen betreffen, sich der Abstimmung zu enthalten und abzutreten; jedoch hat jenes Verbotz jedenfalls für die Beamten der ständischen Hilfsämter, daher auch in Ansehung der ständischen Cassen zu gelten. — 5. Wenn bei einem und demselben Amte solche hier oben bezeichnete unzulässige Anstellungen bereits beständen, oder wenn solche Verwandtschafts- oder Verschwägerungs-Verhältnisse erst in der Folge durch Ehen herbeigeführt würden, muß durch angemessene Uebersetzungen, jedoch ohne Nachtheil am Gehalte, unverweilte Abhilfe geschafft werden, ohne daß jedoch hierdurch ein anderer verdienstlicherer oder bei gleichen Eigenschaften und Verdiensten in gleicher Kategorie und gleichem Range länger dienender Beamte leide. Wo die Abhilfe außer der eigenen Wirksamkeit der Behörden liegt, ist, um die

a. h. Entschließung einzuholen, hiezu der Vorschlag zu erstatten. — Wer immer sich um eine Anstellung bei einer der bezeichneten Behörden bewirbt, sie mag besoldet oder unbesoldet seyn, hat in seinem Gesuche genau anzugeben: ob und in welchem Grade er mit einem oder dem andern Beamten derjenigen Behörde, bei welcher er eine Anstellung nachsucht, verwandt oder verschwägert sey. Ein Beamter, welcher diese Anzeige in seinem Gesuche zu machen unterlassen sollte, hat, falls er die verlangte Anstellung erhalten hätte, es sich selbst zuzuschreiben, wann seine Versetzung auf einen andern Dienstplatz auch in einer geringeren Dienstes-Categorie erfolgt, oder wenn derselbe der normalmäßigen Behandlung unterzogen wird. — Die Präsidenten und Amtsvorsteher sind insbesondere verpflichtet, unzulässige oder zu vermeidende Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältnisse, wo sie bestehen, zur geeigneten Kenntniß zu bringen. — Diese a. h. Entschließung wird in Folge des herabgelangten hohen Hofkanzleidecretes vom 7. v. 2. d. M., Zahl Zoggo, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit sich hiernach die sämtlichen politischen, Justiz- und Cameral-Behörden, so wie die Bittwerber um erledigte Dienststellen auf das genaueste zu benehmen wissen, und die Vorstellungen der betreffenden Behörden, bei welchen ein derlei Verwandtschafts-Verhältnis schon gegenwärtig bestehen sollte, hierüber als sogleich das Amt handeln, und die Anzeige nebst den angemessenen Anträgen an ihre vorgesetzten Oberbehörden unverzüglich erstatten. — Laibach am 10. Jänner 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Sub. Rath.

Z. 228. (2)

Nr. 3208.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Provinzial-Cameral- und Kriegszahlamte zu Grätz ist durch die Beförderung des Lorenz Zergoll, zum Zahlmeister des Cameral- und Kriegszahlamtes zu Klagenfurt, die mit einem Jahresgehalt von eintausend Gulden, und der Verbindlichkeit zum Erlage einer Caution von zwei tausend Gulden verbundene Controllorsstelle in Erledigung gekommen. — Es haben daher die um diese Stelle sich bewerbenden Individuen ihre Gesuche, welche mit den Zeugnissen über ihr

Lebensalter, ihre Moralität, bisherige Dienstleistung und Kenntnisse in Rechnungs- und Cassengeschäften, dann über die Fähigkeit, die vorgeschriebene Caution leisten zu können, längstens bis 1. März d. J. hieher zu überreichen. — Vom k. k. k. Oberm. Subermium. Grätz am 30. Jänner 1839.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 195. (3) Nr. 421.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den Eheleuten Lucas und Maria Blas, unbekanntem Aufenthalts, und ihren gleichfalls unbekanntem Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Jacob Martinz, in der Krakau, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums zweier sub Mappá Nr. 83 und 53 liegenden Krakauer Waldantheile aus dem Rechtstitel der Erbsizung eingebracht, und um richterliche Hilfe gebethen, worüber die Tagssatzung vor diesem Gerichte auf den 13. Mai 1839, Vormittags um 9 Uhr angeordnet wurde. — Da der Aufenthaltsort der beklagten Eheleute Lucas und Maria Blas und ihrer Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil selbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Verttheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hiesortigen Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Matthäus Kauzich als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Kauzich, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach am 22. Jänner 1839.

Z. 196. (3) Nr. 384.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Maria Micheuz in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rückfichtlich folgender 4 Laibacher Sparcassbücheln, als: a) Nr. 6952, auf Catharina Preschern lautend pr. 300 fl.; b) Nr. 5182, auf

Agnes Thomann lautend pr. 200 fl.; c) Nr. 8515, auf Antonia Pirch lautend pr. 200 fl., dann d) Nr. 8461, auf Margareth Thomann lautend pr. 200 fl., genehmigt worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Sparcassbücheln aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeynen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerinn die obgedachten Sparcassbücheln nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden. — Laibach den 22. Jänner 1839.

Z. 211. (3) Nr. 691.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Frau Maria Anna geb. und verhebelichte Gräfinn v. Auersperg, und ihren unbekanntem Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Herr Anton Alex Graf v. Auersperg, Eigenthümer der Herrschaften Thurnamhart und Gurksfeld, die Klage auf Verjährungs- und Ersolbenerklärung des auf den Herrschaften Thurnamhart und Gurksfeld, in Folge Ehevertrages ddo. 25. Juli, intabl. 10. und 18. August 1763, haftenden Heirathsgutes pr. 2000 fl., sub präs. 25. Jänner 1839, Z. 691, eingebracht und um eine Tagssatzung gebethen, welche auf den 13. Mai 1839, Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten Frau Maria Anna Gräfinn v. Auersperg und ihrer Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Verttheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hiesortigen Gerichts-Advocaten Dr. Napretsch als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Frau Maria Anna Gräfinn v. Auersperg und ihre Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Napretsch, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da

sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach am 29. Jänner 1839.

zu 10 und 5 Pfund, der Raffinad-Zucker aber hutweise wird ausgedoten werden. — K. K. Hauptzollamt. Laibach am 6. Februar 1839.

3. 212. (3)

Nr. 454.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Daß die wider Herrn Carl Hardt v. Hartenberg wegen Claustrerkrankheit verhängte Curatel aufgehoben, demselben die freie Verwaltung seines Vermögens wider eingeräumt, und der Curator Dr. Blasius Dvornik von dieser Curatel enthoben worden sey. — Laibach am 29. Jänner 1839.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 210. (3)

Nr. 543.

K u n d m a c h u n g.

Bei diesem Magistrate, als politischen Obrigkeit und Untersuchungs-Behörde in schweren Polizeübertretungen, befindet sich ein Stück von mehreren Ellen Kupferhaubleinwand, welches einem verdächtigen Menschen als ein wahrscheinlich entfremdetes Gut abgenommen worden ist. — Wer hierüber sein Eigenthum ausweisen zu können vermeint, wird aufgefordert, sich am hiesigen Rathhause zu melden, widrigens diese Leinwand nach Verlauf eines Jahres veräußert, und mit dem eingehenden Meißbothe nach der Verjährungszeit dem allgemeinen bürgerlichen Gesetze gemäß fúzgegangen werden wird. — Laibach am 7. Februar 1839.

3. 209. (3)

Nr. 211/115 K.

Licitations-Kundmachung.

In Folge k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Genehmigung ddo. 23. Jänner d. J., Nr. 986/III, werden bei diesem k. k. Hauptzollamte verschiedene im Handel erlaubte Contrebandwaaren, bestehend aus Kaffeh, Raffinad-Zucker, Zuckermehl, Pfeffer und Gewürzen, im Wege der Versteigerung an den Meißbiether gegen sogleich bare Bezahlung hinten gegeben werden. — Diese Licitacion beginnt am 25. Februar d. J. und wird durch darauf folgende fünf Tage in den Amtsstunden Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr fortgesetzt werden. — Die Kauflustigen werden hiezu mit dem Beisatze eingeladen, daß der Kaffeh, Pfeffer, gesloß ne Zucker und das Zuckermehl in Partien

Vermischte Verlautbarungen.

3. 230. (1)

Nr. 156.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte Rupertshof zu Neustadt, als Real-Instanz, wird allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Anton Ritter von Fichtenau, wider Johann und Ursula Strauß, aus Töpliz, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 25. April 1837 schuldigen 16 fl. 34 kr., in die executive Feilbietung der den Gegnern gehörigen, zu Töpliz gelegenen, gerichtlich auf 300 fl. geschätzten Realitäten sammt An- und Zugehör, dann des Mobilars, als Vieh, Viehfutter, Getreide &c. &c. gewilliget, und es werden hiezu drei Feilbietungstermine, als auf den 20. März, 20. April und 18. Mai 1839, jedesmal von 9 bis 12 Uhr in Loco der Realität mit dem Anhange anberaumt, daß falls diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den gerichtlichen Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Licitationslustigen mit dem Anhange eingeladen werden, daß sie die diebställigen Licitationsbedingnisse während den gerichtlichen Amtsstunden hieramts einsehen können.

Bezirks Gericht Rupertshof zu Neustadt am 26. Jänner 1839.

3. 206. (3)

Nr. 115/109

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit kund gemacht: Man habe auf Anlangen der Anna Peditisch, unter Vertretung des Herrn Dr. Oblak, in die executive Feilbietung des dem Joseph Ruffer gehörigen, in der Vorstadt Radmannsdorf sub Cons. Nr. 31 liegenden, der löbl. Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren Hauses nebst Gartens und der dazu gehörigen Holzanttheile in Illouza, geschätzt auf 322 fl. 12 kr., wegen aus dem Urtheile ddo. 30. August 1838 an Hauskauffchillinge schuldigen 250 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, gewilliget, deshalb 3 Tagungen, als: auf den 21. März, 12. April und 11. Mai l. J., jedesmal Vormittags 9 bis 12 Uhr im Orte Radmannsdorf mit dem Anhange angeordnet, daß dieses Haus sammt Zugehör bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung nur um oder über den Schätzungspreis, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Dazu werden die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß sie das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse in dieser Gerichtskanzlei einsehen können.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 21. Jänner 1839.